

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes

Vom 29. Januar 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann bei der Erschließung von Märkten auch auf die Verbesserung der Qualität und der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(6) Für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, auf die nach diesem Gesetz keine Beiträge erhoben werden, können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen mit vorheriger Zustimmung des Absatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,33 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 0,95 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlene Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 1,20 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchen-

kräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,

5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,

6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 2,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,

7. Eierpackstellen 0,60 Deutsche Mark je 1 000 verpackte Eier,

8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,72 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,

9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,

- 4,00 Deutsche Mark je Rind,
- 1,00 Deutsche Mark je Schwein,
- 0,60 Deutsche Mark je Schaf,

es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung beanstandet,

10. Ölmühlenbetriebe

- 1,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagener Raps- und Rübsensamen,
- 1,60 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagene Sonnenblumenkerne.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,09 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ ersetzt.

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „20,0 Quadratmeter Freiland“ durch die Angabe „10,0 Quadratmeter Freiland“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „unter den Nummern 1 und 2“ durch die Worte „in Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom 1. Juli 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

dd) In Satz 4 werden die Worte „nach Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „nach Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

Artikel 4

3. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes

Vom 29. Januar 1993

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wird nachstehend der Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482),
2. den nach seinem Artikel 9 im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 29. Januar 1993

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

Tierseuchengesetz (TierSG)

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen). § 79a bleibt unberührt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Haustiere:
von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen, jedoch ausschließlich der Fische;
2. Vieh:
folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner – und Tauben;
3. Schlachtvieh:
Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll;
4. Süßwasserfische:
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die fischereilich genutzt werden und
a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder
b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;
als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere;
5. verdächtige Tiere:
seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
6. seuchenverdächtige Tiere:
Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen;
7. ansteckungsverdächtige Tiere:
Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben;
8. Mitgliedstaat:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
9. Drittland:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;
10. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;

11. Einfuhr:

Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;

12. Ausfuhr:

Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.

§ 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Ländern zu treffen.

§ 2a

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, mit. Die genannten Behörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 3

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnah-

me der Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, dem Bundesgesundheitsamt sowie dem Paul-Ehrlich-Institut obliegt die Bekämpfung von Tierseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
2. im Benehmen mit dem Bundesminister anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Tierseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Tierseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers.

(2) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist als Bundesoberbehörde zuständig für die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, soweit nicht das Bundesgesundheitsamt oder das Paul-Ehrlich-Institut zuständig ist. Sie wirkt bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, mit.

§ 5

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe näher zu bestimmen.

I. Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr

§ 6

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr

1. seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder die an einer Seuche verendet sind, und
3. von sonstigen Gegenständen, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und sonstige Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern sichergestellt ist. Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.

(2) Das Verbringen lebender und toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 7

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken. Er kann dabei insbesondere

1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen
 - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
 - b) von Anforderungen, unter denen
 - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt und verbracht werden,
 - bb) tote Tiere behandelt und verbracht werden und
 - cc) Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle gewonnen, behandelt und verbracht werden,

- c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle befördert werden,
 - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
 - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
 - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle stammen oder in die sie verbracht werden;
2. a) die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f sowie des Ruhens der Zulassung, sowie Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe beim innergemeinschaftlichen Verbringen regeln;
3. vorschreiben, daß Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände einer Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.

(1a) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,
 - a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder
 - b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden,
- 2. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger oder von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 1 zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, für die Genehmigung zu regeln.

(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 1a bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den

Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) (weggefallen)

§ 7a
(weggefallen)

§ 7b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr abgefertigt werden, sowie die diesen Zollstellen zugeordneten Überwachungsstellen, wenn die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1a geregelt ist.

§ 7c

(1) Besteht wegen des Auftretens einer Tierseuche in einem angrenzenden Drittland die Gefahr, daß Ansteckungsstoff eingeschleppt wird, so können die Landesregierungen zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes im Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung

- 1. die Benutzung, die Verwertung und den Transport lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und
- 2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Haustier- oder Süßwasserfischbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Haustieren oder über die Abgabe und das Einbringen von Süßwasserfischen in den Bestand anordnen.

(2) Maßregeln nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Drittland auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 1a die Einfuhr geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 8

Ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren oder sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 1a erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; im Falle der Einfuhr gelten solche Tiere als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle als von verdächtigen Tieren stammend.

II. Bekämpfung von Tierseuchen im Inland

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater und die Fischereiaufseher, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann er, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs

sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruchs unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischen anzuordnen, daß die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche, insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat die zuständige Behörde für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14

(weggefallen)

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehoben. Bei Ermittlung des Krankheitszustandes durch Zerlegung eines Tieres sind aber die

für die Feststellung der Seuche oder des sonstigen Krankheitszustandes erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die zuständige Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes bestehen, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

c) Schutzmaßnahmen gegen allgemeine Seuchengefahr

§ 16

(1) Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und gewerbliche Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Hunde, Katzen oder Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlaßte Zusammenziehung von Vieh, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachtstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen, auf Tierkliniken und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, ausgedehnt werden.

§ 17

(1) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh im Bestand sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Zuchtveranstaltungen, Viehversteigerungen oder Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern und Kennzeichnung von Vieh;

5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Führung von Nachweisen über die Herkunft von Tieren, Teilen von Tieren, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können;
8. (weggefallen)
9. Einführung von Deckregistern;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen;
11. Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze; Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Besamungsstationen, Embryotransfereinrichtungen, Gastställen, Viehsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen;
14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betriebes der Anlage;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in denen solche Erreger aufbewahrt werden, einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für das Arbeiten mit Tier-

seuchenerregern sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;

17. Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

(2) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14a, 16, 17 und 19 sowie 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung;
2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,
b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,
c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gastställen, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Süßwasserfische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen bestimmt sind;
3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Süßwasserfischen;
4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;
5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Süßwasserfische transportiert oder gehalten werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;
6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;
7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14a, 16, 17 und 19;
8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 17a

(1) Zum Schutz gegen eine Seuche können Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der

Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

- a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen als frei von dieser Seuche befunden worden sind,
- b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
- c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.

(3) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 17b

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Haustier- und Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist;
2. die amtliche Anerkennung eines Tierbestandes als frei von einer Seuche, das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln;
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist;
4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen
 - a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleideräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,
 - b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,
 - c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes so-

wie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,

- d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,
- e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Stoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und
- f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher.

(2) Der Bundesminister kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 17c

(1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesgesundheitsamt oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für solche Mittel nach Satz 1, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17d und 17e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zulassung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1, die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen sowie das Verfahren und das Ruhen der Zulassung zu bestimmen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der Zulassung abgesehen wird. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und
- b) für Antigene, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;

2. im Benehmen mit der für die Zulassung der Mittel zuständigen Behörde

- a) für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
 - b) im Anschluß an Versuche nach Buchstabe a während eines Verfahrens zur Zulassung des betreffenden Mittels, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen;
3. im Einzelfall für Tiere oder Erzeugnisse von Tieren, die ausgeführt werden, sofern das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert oder wenn die Anwendung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten erscheint und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Die zuständige Landesbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abgabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß das Mittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,
2. dem Mittel die Wirksamkeit fehlt,
3. das Mittel nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
4. die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder
5. die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen des Mittels oder dessen Einfuhr nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist.

§ 17d

(1) Wer Sera, Impfstoffe oder Antigene nach § 17c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Erlaubnis nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen;
2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist;
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Tierseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Umgang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über

- a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4,
- b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, des Ruhens und einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung

zu bestimmen;

2. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
- b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
- c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
- d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
- e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
- f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,
- g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
- h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel,

i) Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1;

3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit der Tiere erforderlich ist,
 - a) vorzuschreiben, daß die bei der Anwendung von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 1 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen, zentral erfaßt und ausgewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert werden,
 - b) die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen und
 - c) vorzuschreiben, daß die nach Buchstabe b zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der Länder, den Tierärztekammern sowie mit anderen Behörden zusammenwirkt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen;
2. durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Aufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a
 - a) die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den verschiedenen Gefahrenstufen zu regeln,
 - b) die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer zu regeln,
 - c) die jeweils nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen,
 - d) Informationsmittel und -wege zu bestimmen und hierfür einen Stufenplan zu erstellen.

§ 17e

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

§ 17f

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Ent-

wesungen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden.

§ 17g

- (1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um
1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder
 2. mit diesen Tieren zu handeln,
- bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Bekämpfung der Psittakose erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde hat und
2. die zur Bekämpfung der Psittakose erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis näher zu regeln,
2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Kennzeichnung der Tiere,
 - b) Aufzeichnungen betreffend Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose.

§ 17h

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung

1. das Halten, Verbringen und Abgeben von Tieren,
2. das Verbringen, Abgeben und Verwerten toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren sowie
3. das Herstellen, Verarbeiten oder Bearbeiten von Erzeugnissen tierischer Herkunft

von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs abhängig zu machen sowie das Nähere über die Zulassung oder Registrierung einschließlich des Verfahrens und des Ruhens der Zulassung zu regeln.

d) Schutzmaßnahmen gegen besondere Seuchengefahr

§ 18

Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

1. § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung

von Fischen, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren bleiben. Auch dürfen die Körper abgesonderter, bewachter oder behördlich beobachteter Tiere nicht ohne behördliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2. § 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transportes und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, sowie der von diesen Tieren stammenden Erzeugnisse.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Süßwasserfische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Süßwasserfischen und Einbringung von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere.

(3) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(4) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen.

4.

§ 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines bestimmten Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

5.

§ 23

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, Heilbehandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6.

§ 24

(1) Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur Beseitigung von Infektionsherden sowie für die Aufhebung von Sperrungen, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind, erforderlich ist.

(3) Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 2 gilt folgendes:

Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.

7.

§ 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen

sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8.

§ 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9.

§ 27

(1) Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Ställe, Standorte, Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtermittelreste, des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch und anderen Erzeugnissen von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter behördlicher Überwachung.

10.

§ 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Zuchtveranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann.

11.

§ 29

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2.

(weggefallen)

§§ 31 bis 61 e

(weggefallen)

3. Besondere Vorschriften für Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten

§ 62

Auf Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten und auf das dort aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem dort aufgestellten Vieh der Ausbruch einer Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in behördliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet, kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Tierverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird eine Entschädigung in Geld geleistet

1. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind;
2. für Tiere, bei denen eine anzeigespflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen;
3. a) für Tiere, bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut,
b) für Rinder, bei denen Aujeszkysche Krankheit nach dem Tode festgestellt worden ist;

4. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind;

5. für Rinder, Schweine und Schafe, die Viehhöfen, Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt und bei der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlacht tieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, sofern deren Fleisch nach der Schlachtung auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.

§ 67

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	10 000 DM
2. Rinder	6 000 DM
3. Schweine	2 500 DM
4. Schafe	1 500 DM
5. Ziegen	600 DM
6. Geflügel	100 DM
7. Bienen, je Volk	200 DM

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze bis zu 50 vom Hundert zu ändern, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 20 vom Hundert
 - a) im Falle des § 66 Nr. 5,
 - b) für Rinder, die in Betrieben mit mehr als 500 Rindern gehalten werden,
 - c) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 1 250 Schweinen gehalten werden,
 - d) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
2. um 40 vom Hundert
 - a) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 2 500 Schweinen gehalten werden,
 - b) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 50 000 Legehennen oder 100 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
3. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich

an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind.

(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt.

§ 68

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. Tiere, die entgegen § 6 oder einem der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft eingeführt worden sind;
3. (weggefallen)
4. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 7 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt worden sind;
5. Tiere, die innerhalb einer nach Absatz 2 bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgt ist;
6. Tiere, die nach der Einfuhr auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mußten oder verendet sind;
7. Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist; dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5;
8. Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere;
9. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden;
10. Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind.

(1a) Der Einfuhr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 steht das innergemeinschaftliche Verbringen gleich.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Berücksichtigung der Inkubationszeit zu bestimmen.

§ 69

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall

1. a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
b) eine Vorschrift einer nach einem dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
c) eine nach einem dieser Gesetze erlassene behördliche Anordnung
schuldhaft nicht befolgt,
2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß

die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder

3. an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Seuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Seuche verendet sind.

(3) Sofern nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft

1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

§ 70

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Besitzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 71

(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist; dabei können sie die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde oder hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können zusätzlich nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.

(2) Werden von Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 71 a

Für die Anwendung der §§ 69 bis 71 stehen Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte den Tierbesitzern gleich.

§ 72

(1) Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 72a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 72b

Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

IIa. Überwachung

§ 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen sowie der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Falle des § 3 Abs. 1 durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(3a) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, zur Untersuchung zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Seuche erforderlich ist.

(3b) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 3 und 3a genannten Personen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Verfügungsberechtigten oder Besitzers dienen;
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 3a, 3b und 4 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 73a

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
 3. die Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und die behördliche Beobachtung,
 4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
 5. Pflichten
 - a) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen und
 - b) zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen
- regeln.

III. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 74

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tiere, tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
3. einer nach § 7 Abs. 1 a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 75

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 17c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet oder
2. Sera, Impfstoffe oder Antigene ohne Erlaubnis nach § 17d Abs. 1 herstellt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, § 17c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17h, 73a, 79 Abs. 1 bis 3 oder § 79a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer nach § 2a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17h, 73a, 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt,

3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,

4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17g Abs. 1 hält,

5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder

6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, der die Bekämpfung von Tierseuchen regelt, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 77a

(weggefallen)

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Haustieren oder über das Vorhandensein, das Einbringen und die Abgabe von Süßwasserfischen oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 78a

(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der anzeigepflichtigen Tierseuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die

1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und
2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt

werden können.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung sonstiger übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.

§ 78b

Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor, daß eine Tierseuche nicht mehr durch eine generelle, insbesondere prophylaktische Impfung der empfänglichen Tiere, sondern nur noch im Falle eines Seuchenausbruchs zur Verhinderung einer Ausdehnung der Seuche durch eine regional begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der für eine notwendige Impfung erforderliche Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

§ 79

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung von Tierbeständen durch Tierseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17a,
 2. zum Schutz gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Tierseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 sowie
 3. nach Maßgabe des § 78
- zu erlassen.

(1a) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30 und 78 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist.

§ 79a

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz gegen andere als durch Tierseuchen verursachte Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist und Regelungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von

1. Tieren oder
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,

die Träger entsprechender Stoffe oder Eigenschaften sind, zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 79b

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen.

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1),

2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 23 und 29),
 - 2a. über die Untersagung der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines Mittels nach § 17c Abs. 1 Satz 1 (§ 17c Abs. 5),
 3. der Tötung von Tieren (§§ 24 und 25),
 4. der unschädlichen Beseitigung (§ 26),
 5. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung (§ 27)
- hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Seuchenbekämpfung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 82

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 83

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren oder auf sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 84

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 85

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, die auf Grund des bis zum 4. Dezember 1976 geltenden Rechts erteilt worden ist und am 1. Juni 1991 rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17d Abs. 1 fort.

**Siebte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GSGV)**

Vom 26. Januar 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen (Geräte und Ausrüstungen).

(2) Geräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und bei denen, soweit mit ihnen Wasser erwärmt wird, die Wassertemperatur 105 °C nicht übersteigt. Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher sind den Geräten gleichgestellt.

(3) Ausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen – mit Ausnahme von Gas-Gebläsebrennern und ihren zugehörigen Wärmetauschern –, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengesetzt werden sollen.

(4) Gasförmiger Brennstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und unter einem Druck von einem Bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

(5) Vorschriftsmäßig verwendete Geräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die

1. nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,
2. mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes betrieben werden und
3. zweckentsprechend oder in einer vorhersehbaren Weise verwendet werden.

(6) Diese Verordnung gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung bei industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Geräte und Ausrüstungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvor-

schriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) entsprechen und die Geräte bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Beim Inverkehrbringen eines Gerätes muß es mit dem EG-Zeichen nach § 4 versehen sein, durch das der Hersteller oder im Falle der Nummer 3 Buchstabe d oder des Absatzes 2 eine in Nummer 2 genannte Stelle bestätigt, daß

1. die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt sind,
2. das serienmäßig hergestellte Gerät mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt, für das eine benannte Stelle nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang II Nr. 1 dieser Richtlinie bescheinigt hat, daß die Bauart des Gerätes den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht,
3. das Verfahren der
 - a) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 90/396/EWG,
 - b) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 3 der Richtlinie 90/396/EWG (Zusicherung der Produktionsqualität),
 - c) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 4 der Richtlinie 90/396/EWG (Zusicherung der Produktqualität) oder
 - d) EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG
 eingehalten wurde und
4. der Hersteller seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten benannten Stelle erfüllt hat.

(2) Bei der Herstellung eines Gerätes in Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl kann der Hersteller statt der Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 die gerätespezifische EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 6 der Richtlinie 90/396/EWG wählen.

(3) Unterliegen die Geräte auch anderen Rechtsvorschriften, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien, die die Anbringung des EG-Zeichens vorschreiben, in deutsches Recht umgesetzt werden, so

1. sind sie im Hinblick auf die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach § 2 dieser Verordnung nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verfahren zu prüfen und

2. ist sicherzustellen, daß sie auch den Anforderungen dieser anderen Rechtsvorschriften entsprechen, wobei die darin vorgeschriebenen einschlägigen Verfahren anzuwenden sind.

Durch die Anbringung des nach Absatz 1 erforderlichen EG-Zeichens wird bescheinigt, daß das Gerät den Bestimmungen aller einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht.

(4) Beim Inverkehrbringen muß der Ausrüstung eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 90/396/EWG beigefügt sein, mit der der Hersteller oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe d eine in Absatz 1 Nr. 2 genannte Stelle bestätigt, daß die in § 2 genannten, für die Ausrüstung geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Ausrüstung darf das EG-Zeichen nicht tragen.

§ 4

EG-Kennzeichnung

(1) Das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen und die Aufschriften nach Anhang III der Richtlinie 90/396/EWG sind sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder einer an dem Gerät befestigten Datenplatte anzubringen. Die Datenplakette ist so auszulegen, daß sie nicht wiederverwendet werden kann.

(2) Das EG-Zeichen besteht

1. aus dem Kennzeichen „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 90/396/EWG,
2. aus den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und
3. aus der Kenn-Nummer der mit der EG-Kontrolle, EG-Überwachung oder EG-Prüfung beauftragten Stelle.

(3) Zeichen und Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Schriftliche Informationen

Den Geräten müssen beim Inverkehrbringen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigefügt sein.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 ein Gerät, auf dem das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
 2. entgegen § 5 ein Gerät, dem die dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigefügt sind,
- in den Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) Geräte und Ausrüstungen dürfen bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Geräte und Ausrüstungen, die bis zum 31. Dezember 1995 nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Januar 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3710), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des Bundes, zwei Vertreter des Landes Berlin, zwei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und je ein Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bund hat hundertundzwanzig Stimmen. Die Länder haben achtzig Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Baden-Württemberg	neun Stimmen,
Bayern	eine Stimme,
Berlin	dreiundzwanzig Stimmen,
Brandenburg	zwei Stimmen,
Bremen	eine Stimme,
Hamburg	zwei Stimmen,
Hessen	fünf Stimmen,
Mecklenburg-Vorpommern	eine Stimme,
Niedersachsen	sechs Stimmen
Nordrhein-Westfalen	sechzehn Stimmen,
Rheinland-Pfalz	drei Stimmen,
Saarland	eine Stimme,
Sachsen	vier Stimmen,
Sachsen-Anhalt	zwei Stimmen,
Schleswig-Holstein	zwei Stimmen,
Thüringen	zwei Stimmen.“

cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kann ein Land in einer Stiftungsratssitzung nicht vertreten sein, so kann es sein Stimmrecht dem Vertreter eines anderen Landes zur Wahrnehmung in der Sitzung übertragen.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Buchstabe a, b und d wird jeweils das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie aus zwei Stiftungsratsmitgliedern“ durch die Wörter „sowie aus drei Stiftungsratsmitgliedern“ ersetzt.

bbb) In Satz 7 werden die Wörter „einer der beiden“ durch die Wörter „zwei der drei“ ersetzt.

ccc) In Satz 8 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Ernennung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und die Einstellung von Referendaren,“

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis X BAT und mit Arbeitern.“

cc) In Absatz 3 Buchstabe a wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- g) In § 8 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
- h) In § 10 wird das Wort „Kurator“ jeweils durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- i) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- bbb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Stiftungsrat entlastet den Präsidenten auf Grund des Ergebnisses der
- Rechnungsprüfung; die Entlastung bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen.“
- ccc) Satz 6 wird aufgehoben.
- j) In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
2. Artikel II wird gestrichen. Artikel III wird Artikel II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bergvermessungstechniker/zur Bergvermessungstechnikerin*)
(Bergvermessungstechniker-Ausbildungsverordnung)**)**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Bergtechnik und Betriebsabläufe,
6. Handhaben von Meßinstrumenten, Instrumentenkunde,
7. Durchführen markscheiderischer Messungen,
8. Auswerten markscheiderischer Messungen,
9. markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Reißwerk,
10. Erfassen, Verwalten und Weiterverarbeiten von Daten,
11. behördliche Vorschriften für markscheiderische Arbeiten, amtliche Kartenwerke,

*) Beschäftigungsverbote für Frauen aus Gründen des Arbeitsschutzes bleiben bei der Beschäftigung unter Tage unberührt.

**) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

12. Erfassen und Darstellen der Lagerstätte und des Nebengesteins,
13. Messen und Auswerten von Gebirgs- und Bodenbewegungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die für das

zweite Ausbildungsjahr unter den laufenden Nummern 6, 7 und 8 Buchstabe c bis k und der laufenden Nummer 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kartieren und Reinzeichnen einer Kleinaufnahme,
2. Konstruieren eines Schnittes.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Vermessungstechnik und Instrumentenkunde,
3. Längenmessung,
4. geometrische Höhenmessung,
5. vermessungstechnische Berechnungen,
6. markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Reißwerk,
7. Grundlagen der Erfassung, Verwaltung und Weiterverarbeitung von Daten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Vermessungsaufgabe und Anfertigen eines Berichtes über den Arbeitsablauf,
2. Auswerten, Berechnen und Kartieren,
3. Reinzeichnen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Reißwerk sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Bergtechnik und Betriebsabläufe,
 - c) Vorschriften für die Ausführung markscheiderischer Arbeiten,
 - d) Lagerstättenkunde,

- e) Gebirgs- und Bodenbewegungen,
- f) Lage- und Höhenfestpunktfeld,
- g) Verfahren der Lage- und Höhenmessungen,
- h) Photogrammetrie,
- i) Erfassung, Verwaltung und Weiterverarbeitung von Daten;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Maße und Dimensionen,
- b) Koordinatenberechnungen,
- c) Berechnungen von Absteckelementen,
- d) Sicherungs- und Kontrollberechnungen,
- e) Höhenberechnungen,
- f) Flächenberechnungen,
- g) Massenberechnungen;

3. im Prüfungsfach Markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Reißwerk:

- a) behördliche Vorschriften und Normen,
- b) amtliche Kartenwerke,
- c) Zeichenträger und -geräte,
- d) Blattformate und Koordinatennetze,
- e) Zeichen und Symbole,
- f) geometrische Projektionen und Schnitte,
- g) Vervielfältigungstechniken,
- h) interaktive Grafik- und Informationssysteme,
- i) Lagerstättenbearbeitung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Reißwerk | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der

schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lernberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Bergvermessungstechniker, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bergvermessungstechniker/zur Bergvermessungstechnikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Rohstoffgewinnung, -förderung, -aufbereitung, -veredelung und -absatz sowie Materialwirtschaft und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Bergaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Brandverhütung nennen, Brandschutzmaßnahmen nennen und beachten, Verhalten bei Entstehungsbränden beschreiben, Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>e) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten und Sachmittel nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung sowie des rationellen Sachmitteleinsatzes im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p> <p>f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten</p> <p>g) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen</p> <p>h) zur Verringerung arbeitsplatzbedingter Umweltbelastungen beitragen</p> <p>i) bergbaubedingte Umweltbelastungen aufzeigen und Lösungsmöglichkeiten zu deren Verringerung nennen</p>			
5	Bergtechnik und Betriebsabläufe (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Abbau- und Gewinnungsverfahren des Bergbaubetriebes erläutern</p> <p>b) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen des Bergbaubetriebes beschreiben</p> <p>c) bergvermessungstechnische Tätigkeiten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften in betriebliche Arbeitsabläufe eingliedern</p> <p>d) Möglichkeiten der Führung im Betrieb beschreiben, Sicherheitsvorschriften beachten und Führungseinrichtungen benutzen</p> <p>e) betriebliche Kommunikationstechniken anwenden</p>		10	
6	Handhaben von Meßinstrumenten, Instrumentenkunde (§ 3 Nr. 6)	<p>a) Gesetzmäßigkeiten der geometrischen Optik erläutern und Strahlengänge in optischen Bauteilen skizzieren</p> <p>b) historische Längen- und Winkelmaßeinheiten erläutern; gebräuchliche Einheiten anwenden</p> <p>c) mechanische Meßinstrumente zur Längen-, Neigungs- und Höhenmessung handhaben</p> <p>d) zufällige und systematische Instrumentenfehler unterscheiden</p>	10		
		<p>e) Aufbau eines Meßfernrohrs darstellen</p> <p>f) Instrumente zur Höhenübertragung, insbesondere Nivelliere, handhaben</p> <p>g) Instrumente zur Richtungs- und Winkelmessung, insbesondere Theodolite und Tachymeter, handhaben</p>		4	
		<p>h) optische, elektro-optische und elektronische Meßinstrumente zur Längenmessung sowie zur Höhen- und Lagebestimmung handhaben</p> <p>i) photogrammetrische Hilfsmittel handhaben</p>			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Durchführen markscheiderischer Messungen (§ 3 Nr. 7)	a) Abläufe für Meßeinsätze im betrieblichen Umfeld planen b) personelle und instrumentelle Einsätze für Meßaufgaben planen c) Meßinstrumente und dazugehörige Hilfsmittel nach Anleitung einsetzen und warten d) Punktvermarkungen beschreiben und deren Signalisierung ausführen e) an gebräuchlichen markscheiderischen Messungen, insbesondere an Kleinaufnahmen und Absteckungen sowie Höhen- und Winkelmessungen, mitwirken und die Arbeitsabläufe erläutern f) Niederschriften nach behördlichen Vorschriften anfertigen	10		
		g) Profile messen und Schnitte konstruieren h) Kleinaufnahmen und Absteckungen durchführen i) geometrische und trigonometrische Nivellements durchführen k) Aufbau sowie Nachweis des Lage- und Höhenfestpunktfeldes erklären l) Tachymetermessungen durchführen m) Richtungsangaben mit dem Theodoliten oder Hängetheodoliten durchführen n) unterschiedliche Nordrichtungen und deren Beziehungen zueinander erläutern o) Meßgenauigkeiten qualitativ beurteilen		10	
		p) markscheiderische Messungen planen und durchführen q) Polygonzüge mit dem Theodoliten oder Hängetheodoliten messen r) Feinnivellements durchführen s) Orientierungs- und Netzmessungen durchführen t) an besonderen Meßeinsätzen, insbesondere Schachtmessungen oder Geräte- und Anlagenmessungen, mitwirken und Arbeitsabläufe erläutern			18
8	Auswerten markscheiderischer Messungen (§ 3 Nr. 8)	a) Grundlagen der Arithmetik, der linearen Algebra und der Geometrie anwenden b) Flächenmaßeinheiten herleiten und Flächen aus Meßwerten nach verschiedenen Methoden berechnen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Algebra und Stereometrie anwenden d) Funktionen und Sätze der ebenen Trigonometrie herleiten und anwenden e) Kleinaufnahmen auswerten f) Koordinaten aus orthogonalen und polaren Aufnahmeelementen berechnen und kartieren g) polare und orthogonale Absteckelemente aus Koordinaten berechnen h) geometrische und trigonometrische Höhenmessungen auswerten i) Höhenlinien konstruieren k) Erdmassen aus Querprofilen, Flächennivellements und Höhenlinienplänen berechnen		6	
		l) Berechnungen und rißliches Darstellen planen, vorbereiten, ausführen und kontrollieren m) Tachymetermessungen auswerten n) Form des Erdkörpers und seine unterschiedlichen mathematischen Hilfskörper beschreiben o) Punkte auf der Erdoberfläche mit Hilfe geographischer Koordinaten lokalisieren p) Eigenschaften von Abbildungssystemen, insbesondere die Abbildung nach Gauß-Krüger, erläutern sowie einfache Koordinatentransformationen durchführen q) Absteckelemente, insbesondere die eines Kreisbogens, berechnen r) Sicherungs- und Kontrollberechnungen zu Strecken- und Winkelmessungen sowie Genauigkeitsbetrachtungen durchführen		7	
		s) Polygonzüge berechnen und kartieren t) Geradenschnitte und Einzelpunkte berechnen u) photogrammetrische Auswertungen beschreiben und bei Auswertungen mitwirken v) betriebsspezifische Auswertungen, insbesondere für die Produktionserfassung, durchführen			8
9	markscheiderisches Zeichnen und Bergmännisches Rißwerk (§ 3 Nr. 9)	a) Zeichengeräte und Material pflegen und unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks auswählen und vorbereiten b) mit Bleistift und Tusche auf verschiedenen Zeichenträgern nach Normen zeichnen und schreiben c) Schablonen, einschließlich Schriftschablonen, als Zeichenhilfen anwenden d) Lichtpausen herstellen	20		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) die genormten Maße für Blattgrößen nennen, Blätter normgerecht schneiden und falten f) geometrische Formen und Koordinatennetze konstruieren			
		g) Vergrößerungen und Verkleinerungen nach gebräuchlichen Verfahren durchführen h) Schreib- und Zeichengeräte anwenden i) im Bergmännischen Reißwerk gebräuchliche Projektionen, insbesondere perspektivische Darstellungen, und Schnitte konstruieren und ausarbeiten k) Zeichen und Symbole aus dem Bergmännischen Reißwerk anwenden l) Bedeutung und Aufgaben des Bergmännischen Reißwerks für die Grubensicherheit erläutern		6	
		m) elektronische Geräte zum Beschriften und zum rechnerunterstützten Zeichnen anwenden n) an reproduktionstechnischen Arbeiten mitwirken o) Einsatzmöglichkeiten der Druck- und Kopiertechnik sowie der Mikroverfilmung nennen			6
10	Erfassen, Verwalten und Weiterverarbeiten von Daten (§ 3 Nr. 10)	a) Aufbau eines Datenverarbeitungssystems einschließlich der graphischen Datenverarbeitung beschreiben b) wesentliche Inhalte der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere Zugriffsberechtigungen, beschreiben	7		
		c) vermessungstechnische Rechenprogramme anwenden d) Daten auf verschiedenen Datenträgern erfassen und sichern e) markscheiderische Verzeichnisse in Dateien umsetzen, pflegen und anwenden f) Daten nach verschiedenen Kriterien suchen und sortieren		6	
		g) Daten vom Meßeinsatz bis zum Endprodukt verarbeiten h) markscheiderische Programme anwenden i) interaktive Graphik- und Informationssysteme anwenden			6
11	Behördliche Vorschriften für markscheiderische Arbeiten, amtliche Kartenwerke (§ 3 Nr. 11)	a) bei markscheiderischen Arbeiten, insbesondere beim Messen, Berechnen, Auswerten sowie beim rißlichen Darstellen, die behördlichen Vorschriften anwenden b) für den Bergbau wichtige Behörden und deren Aufgaben nennen sowie deren Kartenwerke und Datensammlungen anwenden c) Blattgrößen und Blatteinteilungen des Bergmännischen Reißwerks, des Katasterkartenwerks und des topographischen Landeskartenwerks erläutern		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Erfassen und Darstellen der Lagerstätte und des Nebengesteins (§ 3 Nr. 12)	a) die wichtigsten am Aufbau der Erdkruste beteiligten Gesteine und Lagerstättenformen beschreiben b) tektonische Elemente und deren Zusammenhänge graphisch darstellen und ihre Bedeutung für die betrieblichen Abläufe erläutern c) den für das Bergwerk anstehenden Lagerstättenkörper beschreiben d) an geologischen Aufnahmen mitwirken und die Arbeitsabläufe beschreiben e) Lagerstättenprojektionen und Schnitte anfertigen			4
13	Messen und Auswerten von Gebirgs- und Bodenbewegungen (§ 3 Nr. 13)	a) gebirgsmechanische Auswirkungen des Abbaus erläutern b) Boden- und Gebirgsbewegungsmessungen durchführen und auswerten			8

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Maschen-Industrie
(Maschen-Industrie-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Der Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie sowie der darauf aufbauende Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie dauert 24 Monate. In dem darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild
Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin
– Maschenindustrie**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. textile Faserstoffe, Garne und Maschenwaren,
6. Vorbereiten von Spinnfaser- und Filamentgarnen,
7. Ver- und Entsorgen von Maschenmaschinen mit Material,
8. Herstellen von Maschenwaren,
9. Prüfen von Maschenwaren,
10. Konstruieren von Maschenwaren,
11. Nachbearbeiten und Aufmachen von Maschenwaren,
12. Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild
Textilmechaniker/Textilmechanikerin
– Maschenindustrie**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Handhaben von Werkzeugen zum Einrichten und Instandhalten von Maschenmaschinen sowie Bearbeiten von Werkstoffen,
6. Maschinenelemente in Maschenmaschinen,
7. vorschriftsmäßiges Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Maschenmaschinen,
8. Instandhalten der Maschinen und Anlagen,
9. Einrichten und Umrüsten von Maschenmaschinen in einem der folgenden Produktionsbereiche: Strickerei und Wirkerei, Ketten-, Raschel- oder Nähwirkerei sowie Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei,
10. Qualitätskontrolle.

§ 5

Ausbildungsrahmenpläne

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage 1 und die Fertigkeiten und Kenntnisse

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

nach § 4 nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren der angelieferten Spinnfaser- oder Filamentgarne nach vorgegebenen Spezifikationen,
2. Bedienen und Überwachen einer Maschenmaschine,
3. Prüfen von Maschenwaren,
4. Auswechseln einfacher Verschleißteile.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf

praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Aufbau und Struktur textiler Faserstoffe und Garne,
3. Verfahren zur Herstellung von Maschenwaren,
4. Eigenschaften von unterschiedlich konstruierten textilen Flächengebilden,
5. Aufbau und Arbeitsweise von Maschenmaschinen,
6. Anwenden der Rechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben an betriebstypischen Maschinen durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Überprüfen einer Maschenmaschine auf Funktionsfähigkeit sowie Beheben eines einfachen Maschinenfehlers,
2. planmäßiges Überwachen einer Maschenmaschine und Kontrollieren der Einstellungen nach Vorschrift,
3. Prüfen und Beurteilen des Warenausfalls,
4. Feststellen von Fehlern in Maschenstoffen, Analysieren der Ursachen und Aufzeigen von Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Behebung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Eignung von textilen Faserstoffen und Garnen für Maschenwaren,
 - c) Konstruktion von Maschenwaren,
 - d) Patronierung einfacher Muster mit Grundbindungen,
 - e) Herstellung und Nachbearbeitung von Maschenwaren,
 - f) Fehler in Maschenwaren,
 - g) Pflegen und Warten von Maschinen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,

- b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung, sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie, mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben in einem der folgenden Produktionsbereiche durchführen: Strickerei und Wirkerei, Ketten-, Raschel- oder Nähwirkerei sowie Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. planmäßiges Einstellen und Einrichten einer Maschenmaschine nach Vorgabe, Durchführen des Probelaufs und Beurteilen des Qualitätsausfalls,
2. Erkennen von Fehlern in Maschenwaren, Feststellen der Ursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung,
3. Aus- und Einbauen von Maschinenteilen und Überprüfen ihrer Funktionstüchtigkeit durch Probelauf,
4. Bearbeiten eines einfachen Werkstückes nach Zeichnung oder schriftlicher Anweisung,
5. Patronieren eines Musters oder Erstellen eines Strickprogramms.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen

sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Grundeinstellungen von Maschenmaschinen,
 - c) Maschinenelemente in Maschenmaschinen,
 - d) elektrische und elektronische Bauelemente in Maschenmaschinen,
 - e) Kenndaten und Fertigungsvorschriften zur Herstellung von Maschenwaren,
 - f) Datenerfassung und -verarbeitung im Maschenbetrieb;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) unterschiedliche Maßeinheiten,
 - b) Übersetzungsverhältnisse,
 - c) Materialeinsatz und Produktionszeit;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von technischen Skizzen und Aufzeichnen von Bewegungsabläufen,
 - b) Interpretieren einfacher technischer Zeichnungen und Pläne sowie von Musterdatenträgern;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspar-

teien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Maschenwaren produzierenden Industrie vom

25. Mai 1971 (BGBl. I S. 710) vorbehaltlich des § 11 außer Kraft.

(2) Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Gummistrumpfstriker/Gummistrumpfstrikerin sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Anlage 1
 (zu § 3)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Vermeidung sowie zur umweltverträglichen Entsorgung beitragen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Textile Faserstoffe, Garne und Maschenwaren (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Strukturen von textilen Faserstoffen zur Herstellung von Maschenwaren erläutern, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchseigenschaften aufzeigen b) einfache Methoden zur Feststellung der Faserart durchführen und ihren Aussagewert einschätzen c) Einfluß von Garneigenschaften, insbesondere Feinheit, Reinheit, Gleichmäßigkeit, Festigkeit, Dehnung, Drehung und Drehungsrichtung auf die Verarbeitung beschreiben d) Garnfehler feststellen und ihre Folgen für die Verarbeitung ableiten e) Eigenschaften von Maschenwaren mit Flächengebilden anderer Konstruktion, insbesondere von Geweben und Vliesstoffen, vergleichen und typische Einsatzgebiete für die verschiedenen Arten von Flächengebilden ableiten 			
6	Vorbereiten von Spinnfaser- und Filamentgarnen (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Kriterien für das Lagern von Garnen beachten b) Verschmutzung, Feuchtigkeit, Temperatur und Lichteinwirkung auf lagernde Garne sowie ihre Folgen für die Weiterverarbeitung feststellen c) von Hand und maschinell Fadenenden verbinden und Folgen für die Verarbeitung und im Gebrauch einschätzen d) Garnvorbereitungsmaschinen bedienen, Fadenlaufwege und Überwachungseinrichtungen kontrollieren und regulieren e) Eignung der hergestellten Garnkörper nach Wicklungsart und -härte beurteilen f) Einfluß von Fadenreinigung, Avivage und Fadenspannung während der Bearbeitung beobachten g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie Mengenerrechnungen ausführen h) Ursachen für Garn- und Wicklungsfehler nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erläutern i) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV erfassen und sichern 	1		
7	Ver- und Entsorgen von Maschenmaschinen mit Material (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Garne aus Materiallager entnehmen b) Signatur der Spinn- und Farbpartien sowie Hülsenfarben beachten c) Maschenmaschinen nach Vorschrift planmäßig mit Material belegen, bei Bedarf volle gegen leere Garnträger austauschen d) Funktionstüchtigkeit der Fadenleitorgane überprüfen 	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Ware abnehmen und zur Abholung bereitstellen f) bei Partiewechsel Restpartie zwecks Weiterverarbeitung oder zur umweltverträglichen Entsorgung getrennt halten g) Daten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV überprüfen, erfassen und sichern			
8	Herstellen von Maschenwaren (§ 3 Nr. 8)	a) Garndurchlauf bei Maschenmaschinen skizzieren b) Maschenmaschinen in und außer Betrieb setzen c) Garnmaterial, Farbton und Partie überprüfen d) Garnkörper, Fadenlaufwege und Fadenspannung kontrollieren e) Produktion, Maschinenlauf und Kontrollgeräte überwachen	3		
		f) maschenbildende Elemente kontrollieren und Verschleißteile austauschen g) Musterdatenträger kontrollieren und austauschen h) Warenausfall nach Muster und Einstellung überprüfen	2		
		i) Produktionsaufträge nach Fertigungsvorschrift selbständig ausführen und abwickeln k) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen		2	
		l) Mehrstellenbedienung und -überwachung rationell planen und ausführen m) beim Einstellen und Umrüsten der Maschinen und Anlagen bei Artikelwechsel mitwirken		2	
		n) Fehler und Störungen feststellen, Ursachen beheben oder für Abstellung sorgen sowie Vorbeugungsmaßnahmen einleiten o) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV erfassen und sichern		2	
9	Prüfen von Maschenwaren (§ 3 Nr. 9)	a) vorgegebene Qualitätskennndaten an Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen überprüfen b) Prüfergebnisse interpretieren	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Fehler erfassen und auswerten d) Fehlerarten klassifizieren und Fehlerhäufigkeit feststellen e) Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern		1	
10	Konstruieren von Maschenwaren (§ 3 Nr. 10)	a) Grundbindungen von Maschenwaren und einfache Ableitungen normgerecht darstellen b) Maschenwarenqualität von Mustern bestimmen, insbesondere Reihen, Stäbchen und Flächengewicht c) Beziehung zwischen Maschinenteilung und Garnfeinheit feststellen	1		
		d) Einfluß von Bindung und Wareneinstellung auf die Stoffqualität, insbesondere Elastizität und Formstabilität, feststellen e) Zusammenhang zwischen Maschinentypen und Bindungsarten aufzeigen f) vorgegebene Musterdaten auf Datenträger und Maschinen übertragen g) Aufbau und Bedeutung der Fertigungsvorschrift erläutern h) einfache Muster analysieren i) Konstruktions- und Fertigungsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern		2	
11	Nachbearbeiten und Aufmachen von Maschenwaren (§ 3 Nr. 11)	a) ausbesserungsfähige Fehler beseitigen sowie Vorbeugungsmaßnahmen einleiten b) Auswirkungen von Fehlern auf die Weiterverarbeitung erläutern c) Maschenwaren nach Kundenbestellung versandgerecht und umweltverträglich aufmachen d) Versanddaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern e) Möglichkeiten zum Veredeln und Konfektionieren von Maschenwaren nach wichtigen Einsatzgebieten erläutern		1	
12	Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Maschinen und Anlagen nach betrieblicher Vorschrift pflegen b) Schmierstellen aufzeigen und Art der Schmierung angeben c) Verschleißteile kontrollieren, einfache Verschleißteile auswechseln	2		
		d) beim Reparieren von Maschenmaschinen mitwirken e) beim planmäßigen Warten der Maschinen mitwirken f) Daten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern		2	

Anlage 2
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker/zur Textilmechanikerin – Maschenindustrie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Vermeidung sowie zur umweltverträglichen Entsorgung beitragen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Handhaben von Werkzeugen zum Einrichten und Instandhalten von Maschenmaschinen sowie Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge handhaben, insbesondere Meßlehren, Abziehvorrichtung und Maschinenwasserwaage b) einfache Maschinenteile und Bewegungsabläufe skizzieren c) einfache technische Zeichnungen und Skizzen lesen und auswerten d) Werkstücke messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten und passen e) Werkzeuge warten 			1
6	Maschinenelemente in Maschenmaschinen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schraubverbindungen unter Verwendung von Sicherheitselementen herstellen sowie Federn, Keile und Stifte einsetzen b) Preßverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen, herstellen c) Funktion von Maschinensicherungen, insbesondere Abschersicherungen, überprüfen und einstellen d) Einsatz und Funktion von Antriebselementen, insbesondere Keilriemen-, Zahnräder-, Ketten-, Reib-, Kurbelgetrieben und Kupplungen, aufzeigen sowie Übersetzungsverhältnisse berechnen e) Beschädigungen an Wälz- und Gleitlagern sowie Dichtungen erkennen, beheben und melden 			2
7	Vorschriftmäßiges Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Maschenmaschinen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einsatz und Funktion von elektrischen und elektronischen Bauteilen aufzeigen b) elektrische und elektronische Geräte entsprechend den Sicherheitsbestimmungen handhaben c) Fehlerbeseitigung an elektrischen und elektronischen Bauteilen veranlassen 			
8	Instandhalten der Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorbeugende Instandhaltung an Maschinen und Anlagen planen und durchführen b) Störungen an Maschenmaschinen und Zusatzeinrichtungen feststellen, Störungsursache ermitteln, Fehler beseitigen oder Fehlerbeseitigung einleiten c) schadhafte Maschinenteile nach Vorschrift auswechseln d) instandgesetzte Maschinen und Anlagen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen sowie Arbeitsergebnisse dokumentieren 			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Einrichten und Umrüsten von Maschenmaschinen in einem der folgenden Produktionsbereiche: Strickerei und Wirkerei, Ketten-, Raschel- oder Nähwirkerei sowie Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei (§ 4 Nr. 9)	a) Grundeinstellungen bei Maschenmaschinen vornehmen b) planmäßig nach Fertigungsvorschrift Maschenmaschinen ein- und umstellen c) Probelauf nach erfolgter Neueinstellung durchführen, Warenausfall überprüfen sowie Maschinen und Einrichtungen nachregulieren d) maschenbildende Elemente austauschen und ausrichten e) allgemeine Verschleißteile an Maschenmaschinen kontrollieren, austauschen und ausrichten			3
		f) Musterdatenträger und Mustereinrichtungen nach Fertigungsvorschrift auswechseln und einstellen g) Prozeßdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern h) Muster nach Vorlage ausarbeiten, Daten sichern, Verarbeitbarkeit auf Maschenmaschinen überprüfen und Mustermengen herstellen i) Maschinenteilungen nach englischen Maßeinheiten nennen und in metrische umrechnen k) Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen nach Vorschrift einstellen l) Ursachen von Störungen an Maschenmaschinen und Zusatzeinrichtungen sowie Materialfehlern systematisch nachgehen, beseitigen, melden und Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen			3
10	Qualitätskontrolle (§ 4 Nr. 10)	a) Prüfprotokolle und Diagramme interpretieren und auswerten b) Ursachen von qualitativen Abweichungen feststellen, beseitigen und melden			1

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Spinnerei-Industrie
(Spinnerei-Industrie-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Der Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Spinnerei sowie der darauf aufbauende Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Spinnerei werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Spinnerei dauert 24 Monate. In dem aufbauenden Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Spinnerei dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild
Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin
– Spinnerei**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. textile Faserstoffe, Garne und textile Flächengebilde,
6. Vorbereiten von textilen Faserstoffen für den Spinnprozeß,
7. Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk,
8. Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen in der Feinspinnerei,
9. Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen zur Bearbeitung von Garnen,
10. Prüfen von textilen Faserstoffen, Halbfabrikaten und Garnen außerhalb der Produktion,
11. Konstruieren von Spinnfasergarnen,
12. Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild
Textilmechaniker/Textilmechanikerin
– Spinnerei**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Handhaben von Werkzeugen zum Einrichten und Instandhalten von Spinnereimaschinen und Anlagen sowie Bearbeiten von Werkstoffen,
6. Maschinenelemente in Spinnereimaschinen und Anlagen,
7. vorschriftsmäßiges Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Spinnereimaschinen und Anlagen,
8. Instandhalten der Maschinen und Anlagen,
9. Einrichten und Umrüsten von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk,
10. Einrichten und Umrüsten von Maschinen und Anlagen in der Feinspinnerei,

11. Einrichten und Umrüsten von Maschinen zur Garnbearbeitung,
12. Qualitätskontrolle.

§ 5

Ausbildungsrahmenpläne

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage 1 und die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Spinnerei ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Spinnerei gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Spinnerei als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren der angelieferten Fasertypen anhand der Mischungsanweisung und Zusammenstellen einer Partie nach Fertigungsvorschrift,
2. Bedienen einer Maschine im Spinnereivorwerk,
3. Bedienen einer Maschine in der Feinspinnerei,
4. Bedienen einer Maschine zur Bearbeitung von Garnen.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Aufbau und Struktur textiler Faserstoffe,
3. Verfahren zur Herstellung von Garnen,
4. Eigenschaften von unterschiedlich konstruierten textilen Flächengebilden,
5. Aufbau und Arbeitsweise von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk und in der Feinspinnerei,
6. Anwenden der Rechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Spinnerei

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Überprüfen von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk auf Funktionstüchtigkeit und Benennen der Ursachen von festgestellten Störungen,
2. planmäßiges Überwachen einer Feinspinn- oder Garnbearbeitungsmaschine nach Vorschrift,
3. Beurteilen des Garnausfalls anhand eines mit EDV erstellten Prüfbelegs,
4. Feststellen von Fehlern in Garnen, Analysieren der Ursachen und Aufzeigen von Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Behebung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

- b) Eignung von textilen Faserstoffen für Spinnfasergarne,
 - c) Konstruktion von Garnen und Zwirnen,
 - d) Spinn- und Garnbearbeitungsverfahren,
 - e) Qualitätskontrolle,
 - f) Pflegen und Warten von Maschinen und Anlagen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
 - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge in der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Spinnerei

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1. planmäßiges Einstellen und Einrichten einer Spinnereimaschine nach Vorgabe, Durchführen des Probelaufs und Beurteilen des Qualitätsausfalls,
- 2. Erkennen von Garnfehlern, Feststellen der Ursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung,
- 3. Aus- und Einbauen von Maschinenteilen und Überprüfen ihrer Funktionstüchtigkeit durch Probelauf,

- 4. Bearbeiten eines einfachen Werkstückes nach Zeichnung oder schriftlicher Anweisung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Grundeinstellungen bei Spinnereimaschinen,
 - c) Maschinenelemente in Spinnereimaschinen,
 - d) elektrische und elektronische Bauelemente in Spinnereimaschinen,
 - e) Kenndaten und Fertigungsvorschriften zur Herstellung von Garnen,
 - f) Datenerfassung und -verarbeitung im Spinnereibetrieb;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) unterschiedliche Maßeinheiten,
 - b) Übersetzungsverhältnisse,
 - c) Materialeinsatz und Produktionszeit;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von technischen Skizzen und Aufzeichnen von Bewegungsabläufen,
 - b) Interpretieren einfacher technischer Zeichnungen und Pläne;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnis-

prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspar-

teien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Spinnereiindustrie vom 30. Juli 1971 (BGBl. I S. 1226) vorbehaltlich des § 11 außer Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Spinnerei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Vermeidung sowie zur umweltverträglichen Entsorgung beitragen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Textile Faserstoffe, Garne und textile Flächengebilde (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Strukturen von textilen Faserstoffen zur Verarbeitung zu Spinnfasergarnen erläutern, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen aufzeigen b) Einfluß von Faserfeinheit und Faserlänge auf Spinnverfahren und Garncharakter erläutern c) Einfluß von Garneigenschaften, insbesondere Feinheit, Reinheit, Gleichmäßigkeit, Festigkeit, Dehnung, Drehung und Drehungsrichtung auf die Weiterverarbeitung beschreiben d) charakteristische Eigenschaften unterschiedlich konstruierter Flächengebilde vergleichen, insbesondere von Geweben, Maschenwaren, Vliesstoffen und typische Einsatzgebiete ableiten e) Einsatz typischer Garnarten für textile Flächengebilde unterschiedlicher Konstruktion und für unterschiedliche Einsatzzwecke aufzeigen und begründen 			
6	Vorbereiten von textilen Faserstoffen für den Spinnprozeß (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Kriterien für das Lagern textiler Faserstoffe beachten b) nach Spezifikationen Spinnpartien zusammenstellen, wiegen und überprüfen c) Einfluß des Raumklimas auf die Laufeigenschaften textiler Faserstoffe während des Verarbeitungsprozesses beobachten d) Meß- und Kontrollinstrumente zur Einhaltung des vorgegebenen Raumklimas überwachen und Abweichungen sofort melden e) Daten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern sowie Partiekarten ausfüllen und auf Vollständigkeit kontrollieren 	1		
7	Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Faserdurchlauf bei Maschinen und Anlagen zum Aufbereiten, Öffnen, Mischen und Reinigen von Spinnfasern sowie zum Vergleichmäßigen von Faserbändern skizzieren b) Maschinen und Anlagen mit Fasermaterial ver- und entsorgen sowie Abfälle umweltverträglich entsorgen c) Maschinen bedienen sowie Geschwindigkeiten der Maschinen und Aggregate überprüfen und aufeinander abstimmen d) Faser- und Materialtransporteinrichtungen überwachen e) Auflösungsgrad und Parallelisierung der Faser beobachten sowie die Bedeutung der Faseraufbereitung und Einfluß von Avivagen auf den weiteren Verarbeitungsprozeß berücksichtigen 	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Einstellungs- und Produktionsdaten für Maschinen-, Faserdurchlauf und Kontrolleinrichtungen überprüfen und Abweichungen melden g) Wickel- und Bandgewichte überprüfen			
		h) Qualität des Warenausfalls nach Vorschrift überwachen i) Fehler feststellen, beheben und melden sowie Vorbeugungsmaßnahmen einleiten k) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern sowie Partiekarten ergänzen l) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Maschinenstörungen ergreifen sowie Störungsursachen feststellen, beheben und melden m) Mehrstellenbedienung und -überwachung rationell planen und durchführen n) beim Einstellen und Umrüsten der Maschinen und Anlagen bei Partiewechsel mitwirken o) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen		2	
8	Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen in der Feinspinnerei (§ 3 Nr. 8)	a) Faserdurchlauf bei Maschinen und Anlagen zum Feinspinnen skizzieren b) Maschinen und Anlagen mit Material ver- und entsorgen sowie Abfälle umweltverträglich entsorgen c) Mehrstellenbedienung und -überwachung rationell planen und durchführen d) Feinspinnmaschinen einschließlich Zusatz- und Kontrolleinrichtungen überwachen und Störungen sofort melden e) Einhaltung der vorgegebenen Garnfeinheit überwachen	2		
		f) Qualität der Garne nach Vorschrift überwachen g) Fehler feststellen, beheben und melden sowie Vorbeugungsmaßnahmen einleiten h) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern sowie Partiekarten ergänzen i) Markierung der Garträger, insbesondere Partiebezeichnung und Hülsenfarbe, überprüfen k) Faserverzüge und Übersetzungsverhältnisse überprüfen l) Einfluß von Doublierung, Verzug, Faserform, Faseranzahl im Garnquerschnitt und Drehung auf Charakter und Qualität von Spinnfasergarnen beschreiben m) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Maschinenstörungen ergreifen sowie Störungen feststellen, beheben und melden		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> n) beim Einstellen und Umrüsten der Maschinen und Anlagen bei Partiewechsel mitwirken o) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen 			
9	Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen zur Bearbeitung von Garnen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Garndurchlauf bei Maschinen und Anlagen zur Garnbearbeitung skizzieren b) Maschinen und Anlagen mit Material ver- und entsorgen, Partien getrennt halten sowie Abfälle umweltverträglich entsorgen c) Verschmutzung, Feuchtigkeit und Lichteinwirkung von lagernden Garnen feststellen sowie ihre Folgen für die Weiterverarbeitung einschätzen d) Garnbearbeitungsmaschinen rationell bedienen und einschließlich Zusatzaggregaten und Kontrolleinrichtungen überwachen und regulieren e) von Hand und maschinell knoten sowie Fadenenden kleben oder spleißen und Folgen für die Weiterverarbeitung einschätzen f) Markierung der Garnträger, insbesondere Partiebezeichnung und Hülsenfarbe, überprüfen g) unterschiedliche Aufmachungsformen bestimmten Einsatzzwecken zuordnen h) Einfluß von Fadenreinigung, Paraffinierung und Fadenspannung während der Bearbeitung beobachten i) volle Garnkörper nach Wicklungsart und -härte beurteilen sowie Fehler feststellen, beheben, melden und Vorbeugungsmaßnahmen einleiten 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> k) Ursachen für Garnfehler und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung und im Gebrauch erläutern l) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern sowie Partiekarten ergänzen m) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Maschinenstörungen ergreifen sowie Störungen feststellen, beheben und melden n) beim Einstellen und Umrüsten der Maschinen und Anlagen mitwirken o) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen 		2	
10	Prüfen von textilen Faserstoffen, Halbfabrikaten und Garnen außerhalb der Produktion (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorgegebene Spezifikationen und Qualitätskenndaten an textilen Faserstoffen, Halbfabrikaten und Garnen überprüfen b) betriebliche Möglichkeiten der Qualitätsprüfung beschreiben und beim Prüfen mitwirken c) Fehler erfassen und auswerten 	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Prüfungsergebnisse auswerten und ihre Bedeutung für Fabrikation und Verkauf erläutern e) Fehlerarten klassifizieren und Fehlerhäufigkeit feststellen f) Daten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern 			
11	Konstruieren von Spinnfasergarnen (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Faserarten und Faserformen der zur Verarbeitung kommenden textilen Faserstoffe feststellen b) Bedeutung von Oberflächenstruktur, Faserlänge, -feinheit und -dichte auf die Wahl des Spinnverfahrens und die Ausspinnngrenze aufzeigen c) Kriterien für das Mischen von Fasern verschiedener Art und Form beachten d) Spinnstapel von Spinnpartien feststellen und den Einfluß auf die Einstellung von Arbeitselementen in Spinnereimaschinen aufzeigen e) Garn- und Zwirnaufbau, insbesondere Fachung, Drehung pro Meter, Drehungsrichtung und Faseranzahl im Garnquerschnitt, feststellen f) Garnfestigkeits- und Dehnungswerte ermitteln sowie den Einfluß der Faserform und der Drehung pro Meter auf die Festigkeit und Dehnung von Spinnfasergarnen aufzeigen g) Feinheit von Garnen und Zwirnen feststellen sowie nach tex-System und Nm be- und umrechnen h) Einfluß der Faserdichte sowie der Einzwirnung auf die Lauflänge von Garnen und Zwirnen berechnen i) Garncharakteristika betrieblicher Spinnfasergarne aufzeigen und ihren Einfluß auf Deckkraft, Griff, Schiebefestigkeit und Dicke textiler Flächegebilde erfassen k) Aufbau und Bedeutung der Fertigungsvorschrift sowie Aufbau und Kenndaten von Spinnplänen erläutern l) Konstruktions- und Fertigungsdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern m) Veränderung der Garncharakteristik durch spezielle Veredlungsverfahren erläutern 		2	
12	Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Anlagen nach betrieblicher Vorschrift pflegen b) Schmierstellen aufzeigen und Art der Schmierung angeben c) Verschleißteile kontrollieren, einfache Verschleißteile auswechseln 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> d) beim Reparieren von Spinnereimaschinen mitwirken e) beim planmäßigen Warten der Maschinen und Anlagen mitwirken f) Daten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern 		2	

Anlage 2
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker/zur Textilmechanikerin – Spinnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Vermeidung sowie zur umweltverträglichen Entsorgung beitragen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Handhaben von Werkzeugen zum Einrichten und Instandhalten von Spinnereimaschinen und Anlagen sowie Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	a) Werkzeuge handhaben, insbesondere Meßlehren, Abziehvorrichtung und Maschinenwasserwaage b) einfache Maschinenteile und Bewegungsabläufe skizzieren c) einfache technische Zeichnungen und Skizzen lesen und auswerten d) Werkstücke messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten und passen e) Werkzeuge warten			1
6	Maschinenelemente in Spinnereimaschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Schraubverbindungen unter Verwendung von Sicherheitselementen herstellen sowie Federn, Keile und Stifte einsetzen b) Preßverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen, herstellen c) Funktion von Maschinensicherungen, insbesondere Abschersicherungen, überprüfen und einstellen d) Einsatz und Funktion von Antriebselementen, insbesondere Keilriemen-, Zahnräder-, Ketten-, Reib-, Kurbelgetrieben und Kupplungen, aufzeigen sowie Übersetzungsverhältnisse berechnen e) Beschädigungen an Wälz- und Gleitlagern sowie Dichtungen erkennen, beheben und melden			2
7	Vorschriftmäßiges Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Spinnereimaschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 7)	a) Einsatz und Funktion von elektrischen und elektronischen Bauteilen aufzeigen b) elektrische und elektronische Geräte entsprechend den Sicherheitsbestimmungen handhaben c) Fehlerbeseitigung an elektrischen und elektronischen Bauteilen veranlassen			2
8	Instandhalten der Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 8)	a) vorbeugende Instandhaltung an Maschinen und Anlagen planen und durchführen b) Störungen an Spinnereimaschinen und Zusatzeinrichtungen feststellen, Störungsursache ermitteln, Fehler beseitigen oder Fehlerbeseitigung einleiten c) schadhafte Maschinenteile nach Vorschrift auswechseln d) instandgesetzte Maschinen und Anlagen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen sowie Arbeitsergebnisse dokumentieren			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Einrichten und Umrüsten von Maschinen und Anlagen im Spinnereivorwerk (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) planmäßig nach Fertigungsvorschrift Maschinen und Anlagen, insbesondere Wickel-, Bandgewicht, Verzug und Doublierung, einstellen b) Einstellungen nach Vorschrift überprüfen und regulieren sowie Rendement feststellen c) Grad der Faserauflösung beurteilen sowie Mängel beheben d) Prozeßdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern e) Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen nach Vorschrift einstellen f) Ursachen von Störungen an Maschinen und Fasertransporteinrichtungen sowie von Materialfehlern systematisch nachgehen, beseitigen, melden und Vorbeugemaßnahmen ergreifen 			2
10	Einrichten und Umrüsten von Maschinen und Anlagen in der Feinspinnerei (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) planmäßig nach Fertigungsvorschrift Maschinen und Zusatzgeräte, insbesondere Garnfeinheit, -drehung und -gleichmäßigkeit, einstellen b) Einstellungen nach Vorschrift überprüfen und regulieren sowie Garnfestigkeit, -dehnung und -gleichmäßigkeit feststellen c) Prozeßdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern d) Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen nach Vorschrift einstellen e) Ursachen von Störungen an Feinspinnmaschinen und Zusatzeinrichtungen sowie Materialfehlern systematisch nachgehen, beseitigen, melden und Vorbeugemaßnahmen ergreifen 			2
11	Einrichten und Umrüsten von Maschinen zur Garnbearbeitung (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) planmäßig nach Fertigungsvorschrift Maschinen und Zusatzgeräte, insbesondere Fachung, Zwirnung, Drehungsrichtung und Drehung pro Meter, einstellen b) Einstellungen nach Vorschrift überprüfen und regulieren sowie Einzwirnung, Wicklung und Garnträgerform beachten c) Prozeßdaten nach Vorschrift und entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten und sichern d) Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen nach Vorschrift einstellen e) Ursachen von Störungen an Garnnachbearbeitungsmaschinen und Zusatzeinrichtungen sowie Materialfehlern systematisch nachgehen, beseitigen, melden und Vorbeugemaßnahmen ergreifen 			2
12	Qualitätskontrolle (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfprotokolle und Diagramme interpretieren und auswerten b) Ursachen von qualitativen Abweichungen feststellen, beseitigen und melden 			1

**Berichtigung
des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)**

Vom 20. Januar 1993

Das Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 § 13 Abs. 1 lautet richtig wie folgt:

„(1) Wird Bier aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht (Einfuhr) oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets

gelten die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.“

2. In der Fußnote zu Artikel 5 ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L ... S. ...)“ durch die Angabe „(ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ zu ersetzen.
3. In Artikel 5 § 31 Abs. 1 Nr. 4 ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L ... S. ...)“ durch die Angabe „(ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ zu ersetzen.
4. In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L ... S. ...)“ durch die Angabe „(ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ zu ersetzen.
5. In der Fußnote zu Artikel 11 ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L ... S. ...)“ durch die Angabe „(ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ zu ersetzen.
6. In Artikel 13 ist die Angabe „28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Angabe „25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ zu ersetzen.
7. In Artikel 14 ist die Angabe „2. November 1992 (BGBl. I S. 1853)“ durch die Angabe „9. November 1992 (BGBl. I S. 1853)“ zu ersetzen.
8. In Artikel 16 ist der Angabe „Nach § 5 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „2.“ voranzustellen.

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Schmutzer

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 1993

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	115
20. 11. 92	Bekanntmachung einer Änderung der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte	121
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	123
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	124
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	125
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	125
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	126

(Fortsetzung nächste Seite)

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	126
21. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Grenada	127
21. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	128
21. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	129
21. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	131
22. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	131
22. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Argentinien	132
22. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	133
23. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	133
28. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	134
28. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Island	134
28. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe, des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot, des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen, des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	135
28. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	136
30. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit El Salvador	137
5. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen, des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten, des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	138
6. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	139
6. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Costa Rica	139
6. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bolivien	140
6. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jordanien	141
6. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	142
19. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sri Lanka	143

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3699/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 374/54	22. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3708/92 der Kommission zur Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge für im Handel mit unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallende Waren	L 378/5	23. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3711/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 378/13	23. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3713/92 der Kommission zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel auf die Einfuhr aus bestimmten Drittländern	L 378/21	23. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch	L 378/23	23. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3720/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	L 378/32	23. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3730/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen	L 380/12	24. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3731/92 der Kommission zur Festsetzung des 1993 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 380/14	24. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3732/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 380/16	24. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3733/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	L 380/17	24. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3734/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland im Jahr 1992	L 380/19	24. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3735/92 der Kommission zur Beschränkung der Anwendung in Griechenland der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 380/21	24. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3738/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 zur Erweiterung des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92	L 380/24	24. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3740/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 380/26	24. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3774/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2315/76, (EWG) Nr. 3143/85, (EWG) Nr. 570/88, (EWG) Nr. 429/90, (EWG) Nr. 3378/91 und (EWG) Nr. 3398/91	L 383/48	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3782/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2315/92 und Nr. 3028/92	L 383/75	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3783/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3258/92	L 383/79	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3784/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3274/92	L 383/84	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3787/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3675/92 und (EWG) Nr. 3676/92 im Sektor Wein	L 383/100	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3788/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in Polen	L 383/101	29. 12. 92
28. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3789/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in Polen	L 383/102	29. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3804/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 384/18	30. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3806/92 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Junggrinder, die im ersten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	L 384/30	30. 12. 92
23. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3807/92 der Kommission zur Änderung der den Rindfleischsektor betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77, (EWG) Nr. 985/81 und (EWG) Nr. 2848/89 infolge der Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92	L 384/33	30. 12. 92
29. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3808/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 384/35	30. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 387/1	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und zur Anwendung der darin vorgesehenen Preise für den Zuckersektor in Spanien	L 387/7	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3815/92 des Rates über die Anwendung des gemeinsamen Interventionspreises für Olivenöl in Spanien	L 387/9	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlaß damit zusammenhängender Maßnahmen	L 387/10	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3817/92 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Spanien	L 387/12	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3818/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse	L 387/15	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	L 387/17	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zu den agrarometären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates	L 387/22	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3821/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1393/76, (EWG) Nr. 1780/89, (EWG) Nr. 2053/89, (EWG) Nr. 2054/89, (EWG) Nr. 209/88 und Nr. 163/67/EWG im Sinne einer Streichung der Abweichung von der Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die jeweiligen Beträge	L 387/24	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3822/92 der Kommission zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 387/26	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3823/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose	L 387/27	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen von September und November 1992	L 387/29	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3825/92 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien	L 387/38	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3826/92 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 vorgesehenen Richtplafonds im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für den Rindfleischhandel mit Spanien und Portugal	L 387/40	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3827/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 387/42	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3828/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor	L 387/44	31. 12. 92
28. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3829/92 der Kommission zur Festlegung des ab 1993 auf Sendungen von anderen Erzeugnissen als Obst und Gemüse nach Spanien anwendbaren ergänzenden Handelsmechanismus	L 387/45	31. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3709/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr	L 378/6	23. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 der Kommission zur Festlegung eines Verfahrens für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr – Nichterhebungsverfahren	L 378/9	23. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3712/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 378/15	23. 12. 92
7. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3721/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern (1993)	L 385/1	30. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3722/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1993)	L 385/14	30. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3723/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1993)	L 385/51	30. 12. 92
3. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3724/92 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1993	L 380/1	24. 12. 92
3. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3725/92 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1993	L 380/4	24. 12. 92
3. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3726/92 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1993	L 380/6	24. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3729/92 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 380/11	24. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3736/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Bezugsgrundlagen, die für 1992 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates festgestellt sind, für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Polen	L 380/22	24. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3737/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Polen, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 380/23	24. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3742/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Bezugsgrundlagen, die für 1992 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates festgestellt sind für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Polen	L 380/28	24. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3743/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2933 71 00 mit Ursprung in Polen, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 380/29	24. 12. 92
17. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur	L 388/1	31. 12. 92
20. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur	L 389/1	31. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 des Rates zur Angleichung – mit Wirkung vom 1. Juli 1992 – der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 383/1	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 des Rates zur Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs sowie des Präsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts erster Instanz	L 383/4	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3763/92 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten anzuwenden sind (mit Wirkung vom 1. Juli 1990)	L 383/5	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3764/92 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten anzuwenden sind (mit Wirkung vom 1. Januar 1991)	L 383/7	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3765/92 des Rates zur Berichtigung – mit Wirkung vom 1. Januar 1991 – der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind	L 383/9	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3766/92 des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834/91 und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2014/92 hinsichtlich der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind	L 383/11	29. 12. 92
21. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	L 383/17	29. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3770/92 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3394/92 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	L 383/30	29. 12. 92
22. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3771/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3392/92 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91	L 383/36	29. 12. 92
22. 12. 92	Entscheidung Nr. 3773/92/EGKS der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern	L 383/47	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3775/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 97) mit Ursprung in Thailand	L 383/61	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3776/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 383/63	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3777/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 383/65	29. 12. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3778/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 383/67	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3779/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 383/69	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3780/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 383/71	29. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3781/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 383/73	29. 12. 92
23. 12. 92	Entscheidung Nr. 3799/92/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1993 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	L 384/5	30. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 384/8	30. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3801/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 384/9	30. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3802/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 384/13	30. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3803/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 384/15	30. 12. 92
23. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3805/92 der Kommission zur Festlegung der Liste für 1993 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 384/20	30. 12. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2421/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (ABl. Nr. L 241 vom 24. 8. 1992)	L 383/115	29. 12. 92